

Entscheidende Behörde

Unabhängiger Bundesasylsenat

Entscheidungsdatum

28.03.2006

Geschäftszahl

244.745/0-VIII/22/03

Spruch

BESCHEID

SPRUCH

Der unabhängige Bundesasylsenat hat durch das zuständige Mitglied Dr. Clemens KUZMINSKI gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 38 Abs. 1 des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 idF BGBl. I Nr. 101/2003 (AsylG), entschieden:

Der Berufung von T. F. B. H. vom 01. Dezember 2003 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 21. Oktober 2003, Zahl: 03 14.157-BAT, wird stattgegeben und T. F. B. H. gemäß § 7 Asylgesetz Asyl gewährt. Gemäß § 12 leg.cit. wird festgestellt, dass T. F. B. H. damit Kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Text

BEGRÜNDUNG:

Die Antragstellerin, eine iranische Staatsangehörige, gelangte am 17. Mai 2003 nach Österreich, stellte noch am selben Tag einen Asylantrag, wobei sie angab, dass sie früher ein Mann gewesen sei und ihr Geschlecht gewechselt habe, was in ihrem Heimatland strafbar sei.

Am 03. September 2003 wurde sie vom Bundesasylamt, Außenstelle Traiskirchen, wie folgt zu ihren Fluchtgründen befragt:

Frage: Warum haben Sie Ihr Heimatland verlassen, was war der ausschlaggebende Grund dafür ?

Antwort: Ich fühlte mich immer als Frau. Ich wurde aber männlichen Geschlechts geboren. Meine Familie hatte auch kein Verständnis für meine Probleme. Im Alter von 17 Jahren habe ich meine Familie verlassen müssen, weil ich für sie eine Schande war. In der islamischen Republik ist es nicht erlaubt, dass sich ein Mann durch eine Geschlechtsumwandlung zu einer Frau umwandeln lässt. In diesem Zusammenhang habe ich viele Probleme gehabt und wurde ein paar Mal festgenommen und inhaftiert.

Frage: Wohin begaben Sie sich im Alter von 17 Jahren ?

Antwort: Ich zog in Teheran in eine Wohnung um, in der sich andere Personen befanden, die das gleiche Problem hatten, wie ich.

Frage: Wann wurden Sie erstmalig festgenommen ?

Antwort: Im Jahre 1368 (= 1989), war ich acht Monate lang in einem Gefängnis in Teheran inhaftiert. Durch Hinterlegung einer Kaution durch meinen Vater wurde ich freigelassen. Ich kehrte nach Hause in mein Elternhaus zurück und musste mich später bei Gericht melden. Ich lief jedoch von zu Hause weg und wurde anschließend drei Monate lang wieder inhaftiert.

Frage: Warum wurden Sie inhaftiert ?

Antwort: Ich wurde im Jahre 1368 (= 1989) auf der Straße von den Revolutionswächtern auf Grund meines Aussehens angehalten. Ich trug männliche Bekleidung, sah aber wie eine Frau aus. Die Revolutionswächter wollten von mir wissen, wo ich lebe und welchem Beruf ich nachgehe. Ich sagte, dass ich bei meinen Eltern lebe und dass ich der Prostitution nachgehen würde. Ich wurde nach Hause gebracht. Mein Vater sagte den Beamten, dass ich nicht dieser Familie angehören würde und es sei ihm lieber, wenn man mich hinrichten würde. Daraufhin wurde ich in das Gefängnis gebracht. Vor ca. acht Monaten wurde ich in Teheran wieder festgenommen. Angehörige des Nachrichtendienstes (Etelaat) riefen meine Freundin an und gaben sich als Kunden aus. Meine Freundin hat ebenfalls eine Geschlechtsumwandlung durchführen lassen. Wir gingen zu dritt zu dem vereinbarten Treffpunkt in einer Sackgasse in Teheran. Wir gingen alle der Prostitution nach. Die Beamten kamen mit zwei Wagen zum Treffpunkt. Sie waren bewaffnet und hatten Funkgeräte. Uns wurden Handschellen angelegt, man nahm uns unsere Handtaschen weg und wir wurden in einem Wagen zum Basidjstützpunkt in M. gebracht. Uns wurden auch unsere Handys abgenommen. Ich wurde aufgefordert, mit meinen Kunden, die mich auf meinem Handy angerufen haben, einen Treffpunkt auszumachen. Die Beamten würden dann die Kunden beim Treffpunkt festnehmen. Am zweiten Tag meiner Inhaftierung wurde ich zum Spezialstrafgericht des Flughafens gebracht. Dort wurden wir durch einen Richter namens T. einvernommen. Er schickte uns zu einem mir unbekanntem Ort, wo wir sieben Tage angehalten wurden. Dort wurden wir mittels Gummiknüppel geschlagen und verhört. Danach wurden wir ins Gefängnis in Teheran gebracht, wo wir weitere zehn Tage festgehalten wurden. Anschließend wurden wir wieder in das Spezialstrafgericht zum Flughafen gebracht. Ich wurde zu 50.000,- Tuman Geldstrafe, 74 Peitschenhieben und drei Jahren bedingter Haftstrafe verurteilt. Die Peitschenhiebe wurden dort ausgeführt. Am Abend des gleichen Tages wurden wir freigelassen. Konkret befragt, gebe ich an, dass ich das genaue Datum nicht mehr weiß. Ich glaube, es war im Jahre 1381 (= 2002).

Frage: Wohin sind Sie anschließend gegangen ?

Antwort: Ich ging anschließend zu meinen Freunden in Teheran.

Frage: Wann haben Sie Ihre Heimat verlassen ?

Antwort: Das genaue Datum kann ich nicht angeben. Kurz nach meiner Einreise in Österreich wurde ich einvernommen. Das war vor ca. drei Monaten. Einen Monat vor meiner Einreise habe ich meine Heimat verlassen.

Frage: Kam es nach Ihrer Haftentlassung im Jahre 2002 und Ihrer Ausreise zu Vorfällen mit den Behörden ?

Antwort: Nein.

Frage: Warum haben Sie nicht unmittelbar nach Ihrer Haftentlassung Ihre Heimat verlassen ?

Antwort: Es war mir aus finanziellen Gründen nicht möglich.

Frage: Warum haben Sie nicht in einem anderen Landesteil des Irans Schutz gesucht ?

Antwort: Es war nicht möglich, ich kann dort nicht das Leben einer normalen Frau führen. Ich habe auch keinen Beruf erlernt. Die islamische Republik duldet keine Personen, so wie ich, die eine Geschlechtsumwandlung durchgeführt haben.

Frage: Was haben Sie zu befürchten, wenn Sie wieder in Ihre Heimat zurückkehren ?

Antwort: Ich werde inhaftiert und gefoltert. Meiner Familie ist es gleichgültig, was mit mir passiert.

Frage: Haben Sie Ihren Fluchtgründen noch etwas hinzuzufügen ?

Antwort: Ich möchte in Österreich in Frieden und Sicherheit leben. Im Iran kann ich nicht mehr leben.

Frage: Haben Sie den Dolmetscher einwandfrei verstanden ?

Antwort: Ja, ich bestätige dies mit meiner Unterschrift.

Frage: Wann und von wem wurde die Geschlechtsumwandlung durchgeführt ?

Antwort: Die Operation wurde vor ca. vier Jahren von einem Arzt namens Dr. A. auf geheime Art und Weise an einem Feiertag in einem Krankenhaus in Teheran durchgeführt.

Frage: Es war eine geheime unerlaubte Operation. Ich erhielt keine Unterlagen. Später gab ich beim Registeramt in Teheran an, dass ich in der Türkei operiert worden bin. Somit konnte ich meine Namensänderung durchführen.

Frage: Wie viele Operationen waren notwendig ?

Antwort: Ich wurde zweimal operiert. Vor neun Jahren wurden meine Hoden und mein Glied entfernt. Später war ich beim Amtsarzt, welcher die Geschlechtsumwandlung bestätigte. Ich hatte zu diesem Zeitpunkt noch keine Scheide. Bei der zweiten Operation vor vier Jahren wurde die Scheide operiert. Hinzufügen möchte ich, dass ich vor zwei Jahren bei einer Brustoperation Brustprothesen bekam. Das wurde von Dr. A. in Teheran durchgeführt. Vor zehn Jahren ließ ich meine Nase operieren.

Frage: Wieso gingen Sie nicht einem anderen Beruf nach, der nicht unter Strafe gestellt ist ?

Antwort: Ich hatte kein Vertrauen in mir. Mein Vater ließ mich vor vielen Jahren als Geselle in einer Schleiferei arbeiten. Ich wurde derart von Kollegen belästigt, dass ich die Arbeit verlassen musste. Ich wurde als "Schwuler" bezeichnet. Nach der Geschlechtsumwandlung konnte ich nicht dem Friseurberuf nachgehen, da ich weder als Mann noch als Frau galt.

Frage: Besitzen Sie Unterlagen über Ihren Haftaufenthalt ?

Antwort: Nein, ich habe nie Unterlagen bekommen.

Die Berufungswerberin legte ihren iranischen Reisepass, sowie eine Tauf- und Firmungsbestätigung der kaldäisch-katholischen Kirche vor. Weiters legte die Berufungswerberin ärztliche Befunde der Universitätsklinik für Frauenheilkunde/Hormonambulanz vor, wobei eine (nicht fachgerecht) durchgeführte Geschlechtsumwandlung diagnostiziert wurde und festgehalten wurde, dass die Berufungswerberin über Depressionen klagte.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 21. Oktober 2003, Zahl:

03 14.157-BAT, wurde unter Spruchteil I. der Asylantrag vom 17. Mai 2003 gemäß § 7 Asylgesetz abgewiesen und unter Spruchteil II. festgestellt, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Asylwerberin in den Iran gemäß § 8 Asylgesetz nicht zulässig ist.

In der Begründung des Bescheides wurde die oben bereits vollinhaltlich wiedergegebene Einvernahme zu den Fluchtgründen dargestellt und weiters festgehalten, dass außer der niederschriftlichen Einvernahme der Asylwerberin der (bereits erwähnte) Krankenhausbefund vom 06. Oktober 2003 als Beweismittel gedient hätten.

Beweiswürdigend wurde ausgeführt, dass die Angaben der Asylwerberin zum Gegenstand des Bescheides erhoben würden. Zu Spruchteil I. wurde begründend ausgeführt, dass die Asylwerberin im Rahmen ihrer niederschriftlichen Einvernahme keinerlei Umstände anführen habe können, die die Annahme rechtfertigen würden, dass sie persönlich in ihrem Heimatstaat Verfolgungen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ausgesetzt gewesen sei. Die von ihr ins Treffen geführten Probleme, die sie mit ihrer Familie auf Grund der Geschlechtsumwandlung gehabt habe, könnten keineswegs zur Asylgewährung führen, zumal es sich dabei um Probleme privater Natur handle. Zu den vorgebrachten Verurteilungen, weil sie im Heimatland der Prostitution nachgegangen sei, sei auszuführen, dass es sich hierbei um ein strafrechtliches Delikt handle und nicht um eine Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. Darüber hinaus habe die Asylwerberin selbst ausgeführt, dass nach Verbüßung der Strafe es zu keinen weiteren Vorkommnissen gekommen sei, was nach Ansicht der Behörde darauf schließen lasse, dass die iranischen Behörden kein Verfolgungsinteresse an der Berufungswerberin gehabt hätten. Die Verurteilung sei ein auf Grund eines strafrechtlichen Vergehens, nicht jedoch wegen der Geschlechtsumwandlung erfolgt. Daher sei für die erkennende Behörde jedenfalls kein asylbegründender Sachverhalt feststellbar, weshalb es weder zur Asylgewährung, noch zur Anerkennung als Flüchtling kommen könne.

Zu Spruchteil II. wurde insbesondere ausgeführt, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 57 Absatz 2 Fremdenengesetz bereits unter Spruchteil I. geprüft und verneint worden sei, dass die Behörde jedoch zur Ansicht gelangt sei, dass zum jetzigen Zeitpunkt im Falle einer Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Asylwerberin in den Iran eine unmenschliche Behandlung nicht ausgeschlossen werden könne, zumal die medizinische und psychische Betreuung der Asylwerberin nach ihrer Geschlechtsumwandlung nicht gewährleistet scheine, womit festzustellen gewesen sei, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nicht zulässig sei.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 21. Oktober 2003, Zahl:

03 14.157-BAT, wurde der Asylwerberin gemäß § 15 Absatz 1 und 3 Asylgesetz eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 21. Oktober 2004 erteilt.

Gegen den erstgenannten Bescheid erhob die Asylwerberin (inhaltlich gegen die Abweisung des Asylantrages) Berufung. Darin wurde vorgebracht, dass sie gemeinsam mit zwei Freundinnen, die sich ebenfalls einer Geschlechtsumwandlung unterzogen hätten, der Prostitution nachgegangen sei, wobei die Mobiltelefonnummer ihrer Freundin im Internet zu sehen war und aus diesem Grund wahrscheinlich der Staatssicherheitsdienst auf sie

aufmerksam geworden sei. Deswegen inszenierte der Staatssicherheitsdienst eine Falle und seien die drei Freundinnen daraufhin zu einem Spezialgericht am Flughafen gebracht worden, wobei sie und eine andere Kollegin zu einer Geldstrafe von 500.000 Tuman und alle drei zu 75 Peitschenhieben, sowie einer bedingten Haftstrafe von drei Jahren verurteilt worden seien. Das Urteil sei nicht ihr nicht zugestellt bzw. ausgehändigt worden, sondern ihr nur mündlich mitgeteilt worden. Sie wurde wegen Korruption (und zwar nicht wegen wirtschaftlicher), sondern wegen des Verstoßes gegen die islamischen Wertvorstellungen verurteilt. Sie sei nicht wegen illegaler Prostitution, sondern wegen unerlaubten und unehelichen Geschlechtsverkehrs verurteilt worden, auch eine Geschlechtsumwandlung allein sei im Iran schon strafbar. Die Behörde habe es unterlassen, den Sachverhalt genau zu ermitteln und sei in ihren rechtlich geschützten Gütern, nämlich ihrer Freiheit (durch die mehrmalige Haft), ihrer körperliche Integrität (Peitschenhieb), sowie ihrem Recht auf Selbstbestimmung und freier Wahl des Sexualpartners im Iran verletzt worden.

Weiters brachte sie vor, dass sie sich vor neun Jahren in der Türkei erstmals einer Operation zur Geschlechtsumwandlung unterzogen habe und dass die letzte Operation vor vier Jahren stattgefunden habe. Sie sei wegen ihres Aussehens und Verhaltens überall ausgelacht, erniedrigt und verspottet worden und hätten iranische Freunde, die ihr Schicksal geteilt hätten, bereits in anderen europäischen Ländern Asyl erhalten. Die Peitschenhiebe seien von Häftlingsfrauen verrichtet worden, die sie glücklicherweise nicht so brutal behandelt hätten und trage sie deswegen keine Spuren der Misshandlungen davon. Mit 17 Jahren habe sie ihr Elternhaus verlassen müssen und sei von ihrer Familie verstoßen worden. Sie habe für ihren Lebensunterhalt alleine aufkommen müssen und habe zunächst in einer Reinigungsfirma gearbeitet, wobei sie auch keine Gelegenheit gehabt habe, einen Beruf zu erlernen. Auf Grund ihres Aussehens und ihres Verhaltens sei sie belästigt und auch sexuell missbraucht worden. Nach ihrer Operation habe man ihr immer wieder gesagt, dass sie eine Stimme wie ein Mann habe und sei sie weiter diskriminiert worden.

Wenn ihr die Behörde vorhalte, dass sie erst einige Zeit nach dem Vorfall mit dem Staatssicherheitsdienst den Iran verlassen habe, entgegne sie darauf, dass sie sich nach diesem Vorfall nur mehr drei Monate an verschiedenen Orten im Iran aufgehalten habe, wobei sie das nötige Geld für ihre Flucht habe sammeln müssen und sich bei Freunden und Bekannten versteckt habe. In dieser Zeit habe sie große Angst gehabt, wieder von der Behörde festgenommen zu werden.

Weiters wurde eine Verletzung der Manuduktionspflicht nach § 28 Asylgesetz gerügt und mehrmals darauf hingewiesen, dass ihr auf Grund ihrer Geschlechtsumwandlung im Iran Verfolgung drohe (und nicht auf Grund des Deliktes der Prostitution). Sie gehöre einer verfolgten sozialen Gruppe an (Geschlechtsumwandlung von Mann zu Frau) und sei ihr deswegen Asyl zu gewähren.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 18. Oktober 2004, Zahl:

03 14.157-BAT, wurde der Asylwerberin auf Grund ihres Antrages gemäß § 8 Absatz 3 iVm § 15 Absatz 2 Asylgesetz eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 21. Oktober 2007 erteilt.

Mit Schreiben vom 02. Februar 2005 legte die Berufungswerberin, nunmehr vertreten durch Mag. B. G., CARITAS-Asylzentrum, einen klinischen Befundbericht der Universitätsklinik für Psychiatrie, Univ.Prof. Dr. A. F., vom Januar 2005, vor. Daraus ergibt sich als derzeitiges Beschwerdebild Schwächegefühl, Konzentrationsminderung und ständige Angst, Appetitsverlust und wiederkehrende Suizidgedanken, sowie wiederkehrende grenzpsychotische dissoziative Zustände mit ängstlich paranoiden Zügen. Als Diagnose wurde Transsexualismus, eine chronische Belastungsreaktion mit Zügen der posttraumatischen Belastungsstörung (ohne Vollbild), eine Border-Line Persönlichkeitsstörung, sowie Status nach operativer und hormoneller Geschlechtsumwandlung festgestellt. Mit E-Mail vom 24. August 2005 wurde seitens der Vertretung der Berufungswerberin um ehebaldigste Anberaumung einer öffentlich mündlichen Berufungsverhandlung ersucht, da der psychische Zustand der Berufungswerberin sehr schlecht sei und sie auch Selbstmordabsichten geäußert habe. Mit E-Mail vom 01. September 2005 führte der Vertreter der Berufungswerberin aus, dass sich das Fluchtvorbringen nicht auf einen Eingriff in ihre sexuelle Selbstbestimmung stütze.

Die Berufsbehörde, der Unabhängige Bundesasylsenat, beraumte für den 13. Oktober 2005 eine öffentliche mündliche Berufungsverhandlung an, zu der sich die Behörde erster Instanz entschuldigen ließ und die Berufungswerberin in Begleitung ihres ausgewiesenen Vertreters erschien. Dieser legte eingangs der Verhandlung eine ärztliche Bestätigung des Psychosozialen Dienstes Ottakring vom 06. Oktober 2005 vor, aus der hervorgeht, dass die Berufungswerberin seit mehreren Monaten bei dieser Institution in Behandlung stehe und dort auch eine muttersprachliche Therapie möglich sei und habe sich der psychische Zustand der Patientin - auch unter dem Eindruck ihrer sozialen Problematik - bereits mehrfach im Sinne verstärkter Suizidalität verschlechtert und sei eine Klärung der sozialen Situation aus medizinischer Sicht zur weiteren Stabilisierung unbedingt erforderlich.

Der Berufungswerbervertreter berichtete das Berufungsvorbringen weiters, dass die Geschlechtsumwandlung nicht in der Türkei, sondern ausschließlich im Iran durchgeführt worden sei und die Berufungswerberin lediglich

gegenüber den iranischen Behörden anlässlich ihrer Namensänderung angegeben habe, dass die Geschlechtsumwandlung in der Türkei erfolgt sei, um nicht etwaige Verfolgungsmaßnahmen auszulösen.

Anschließend wurde sie durch den Verhandlungsleiter und ihrem Vertreter wie folgt befragt:

VL: Welcher Volksgruppe und Religion gehören Sie an?

BW: Ich bin Iranerin und assyrische Christin.

Vorhalt: Sie haben einen Taufschein der kaldäisch katholischen Kirche vorgelegt. Gehören Sie dieser an?

BW: Ja.

VL: Welche Sprachen sprechen Sie?

BW: Ich spreche Farsi, Assyrisch und ein bisschen Deutsch.

VL: Wo sind Sie geboren?

BW: Ich bin in Teheran geboren.

VL: Wo haben Sie im Laufe Ihres Lebens gelebt?

BW: Bis zu meiner Ausreise aus dem Iran habe ich immer in Teheran gelebt.

VL: Wovon haben Ihre Eltern im Iran gelebt?

BW: Mein Vater war früher im Baugewerbe tätig. Als er keinen Job mehr gefunden hat, hat er Alkohol schwarz gebrannt und verkauft.

VL: Was für einen Alkohol hat Ihr Vater hergestellt?

BW: Er hat aus Trauben Schnaps gebrannt.

VL: Leben Ihre Eltern nach wie vor im Iran?

BW: Nein, sie sind seit ca. 14 bis 15 Jahren in Deutschland.

VL: Hatten Sie im Iran wegen Ihrer Volksgruppenzugehörigkeit, Ihrer Religion oder des Berufes Ihres Vaters Probleme?

BW: Die Verfolgungen waren nur wegen meines eigenen Zustandes. Allerdings waren die meisten meiner Freunde Moslems und wann immer wir festgehalten wurden, warf man mir vor, dass ich meine moslemischen Freunde zu Straftaten verführt hätte.

VL: Welche schulische oder sonstige Ausbildung haben Sie erhalten?

BW: Ich habe nur einen Volksschulabschluss, und zwar 5 Klassen. Die erste Stufe der Mittelschule habe ich drei Mal wiederholt, aber nicht bestanden.

VL: Wann haben Sie gemerkt, dass Sie irgendwie anders sind als andere Buben?

BW: Das war als ich ca. 9 oder 10 Jahre alt war.

VL: Wie hat sich das gezeigt?

BW: Ich habe nicht mit anderen Jungen gespielt und habe auch kein Interesse an Spielzeugen wie Autos gehabt. Ich habe eher mit Puppen gespielt.

VL: Haben Sie deswegen Probleme mit Schulkollegen oder anderen Kindern?

BW: Die Mitschüler haben mich belästigt, aber ich möchte nicht angeben, wie genau diese Belästigung sich geäußert hat.

VL: Ab wann ist Ihnen ungefähr bewusst geworden, dass Sie sozusagen mit dem falschen Geschlecht geboren wurden?

BW: Als ich ca. 13 oder 14 Jahre alt war. Ich wurde sogar einmal zu einem Arzt ins Spital gebracht, der mich fragte, ob ich eine Operation wünsche. Meine Familie war aber strikt dagegen.

VL: Wie hat Ihre Familie überhaupt auf Ihre Transsexualität reagiert?

BW: Sie haben mich sehr schlecht behandelt, nicht meine Mutter, aber mein Vater und mein älterer Bruder.

VL: Hatten Sie wegen Ihrer Transsexualität auch Probleme mit iranischen Behörden?

BW: Ja, sehr oft.

VL: Können Sie näher schildern, wie diese Probleme begonnen haben?

BW: Das erste Mal war es im Jahr 1368 (= 1989/90). Damals bin ich von zu Hause weggelaufen, weil meine Familie mich schlecht behandelte. Ich war 8 Monate nicht zu Hause. Ein Mal war ich mit 2 Männern auf einem Motorrad unterwegs, diese Männer wollten mich zwingen, mit Ihnen nach Hause zu gehen. Sie waren aber betrunken und fuhren mit dem Motorrad gegen 2 Männer, die sich als Beamte im Zivil herausgestellt haben. Die Männer wurden verhaftet und die Beamten haben mich nach Hause gebracht. Mein Vater, der Alkohol schwarz brannte, hatte Angst, dass die Beamten vielleicht deswegen da waren. Als die Beamten mich nach Hause brachten, erklärte mein Vater ihnen, dass ich gar nicht sein Sohn sei und man könne mich gleich hinrichten. Daraufhin wurde ich mitgenommen und verbrachte 8 Monate im Evin - Gefängnis. Mit 27 bis 28 Jahren habe ich mich dann entschlossen, eine Geschlechtsumwandlung vorzunehmen.

VL: War die Vornahme einer Geschlechtsumwandlung im Iran überhaupt möglich?

BW: Als ich meine erste Operation vor ca. 11 Jahren von Dr. O. vornehmen ließ, gab es nicht viele Möglichkeiten und auch meine Operation wurde heimlich durchgeführt.

VL: Welche Operationen haben Sie im Iran an sich durchführen lassen und wann?

BW: Vor 11 Jahren wurden Genitalien operiert, vor ca. 10 Jahren meine Nase und vor ca. 5 Jahren habe ich meine Brüste operieren lassen.

VL: Gab es bei den Operationen irgendwelche Komplikationen?

BW: Nein.

VL: Wurde die Operation in einem öffentlichen Spital durchgeführt, nachdem Sie angegeben haben, dass die Operation heimlich erfolgt sei?

BW: Die Operation hat der Arzt in einem Spital durchgeführt, allerdings hat er dafür einen Termin an einem Freitag angesetzt, da dieser ein Feiertag ist und im Spital wenig los ist. Nach 2 Tagen hat er mich nach Hause geschickt. Ich hatte noch einen Katheder und er wies mich an, nach einer bestimmten Zeit wieder zu kommen, damit er den Katheder entfernen kann.

VL: Nachdem es sich doch um schwere Operationen gehandelt hat, wie war es möglich, dass Sie bereits nach 2 Tagen wieder in häusliche Pflege entlassen werden konnten?

BW: Er sagte mir, dass ich nicht länger im Spital bleiben kann. Ich konnte weder in einer Frauen- noch in einer Männerabteilung untergebracht werden. Ich hatte ein Einzelzimmer. Allerdings waren einige schon draufgekommen und wurden neugierig.

VL: Haben Sie außer der operativen Therapie sich noch weiteren Therapien, z.B. einer Hormonbehandlung unterzogen?

BW: Ja. Ich nehme auch jetzt noch Hormone.

VL: Wie war es in der Folge möglich, Ihren Namen zu ändern, zumal Geschlechtsumwandlungen im Iran zumindest nicht erlaubt sind?

BW: Ich habe mich ein Jahr lang beim Registeramt darum bemüht. Ich habe dort erklärt, dass ich die Operation außerhalb des Irans habe durchführen lassen. Nach einem Jahr willigte man in die Namensänderung ein.

VL: Sind Sie auch nach der operativen Geschlechtsumwandlung weiter der Prostitution nachgegangen?

BW: Ja, ich war gezwungen.

VL: Haben Sie nach der Geschlechtsumwandlung weiter die gleichen sexuellen Handlungen ausgeübt, zumal nach den vorgelegten medizinischen Unterlagen ein vaginaler Geschlechtsverkehr nicht möglich ist?

BW: Ja.

VL: Haben Sie nach wie vor von der Prostitution gut leben können?

BW: Ja.

VL: Hatten Sie wegen der Geschlechtsumwandlung Probleme mit Behörden oder Privatpersonen?

BW: Meine Geschlechtsumwandlung wurde ja nur dann festgestellt, wenn ich wegen der Prostitution festgenommen wurde, aber auch so hatte ich Probleme im Iran, weil man einer ledigen Person nur sehr schwer eine Wohnung vermietet. Ich musste große Geldsummen im Voraus bezahlen, um in besseren Bezirken eine Wohnung zu mieten, damit man mich in Ruhe lässt.

VL: Wie meinen Sie das "in Ruhe lassen in besseren Bezirken"?

BW: Im Süden Teherans hätte ich keine Wohnung bekommen können bzw. die Nachbarn wären sehr neugierig gewesen. Weiter nördlich in Teheran sind die Nachbarn toleranter.

VL: Hatten Sie wegen der Ausübung der Prostitution oder wegen Ihres sonstigen Verhaltens Probleme mit Privatperson?

BW: Ja, ich habe Probleme mit der Nachbarschaft gehabt. Es wurden immer wieder Fragen gestellt, wer die Besucher seien und immer wieder wurden Unterschriften gesammelt, damit ich die Wohnung aufgeben muss.

VL: Haben Sie die Prostitution auch oder hauptsächlich in Ihrer Privatwohnung ausgeübt?

BW: Nur manchmal. Sonst fuhren wir in die Wohnungen meiner Kunden.

VL: Schildern Sie bitte Ihren letzten Vorfall, der zu Ihrer Verhaftung, zur Ihrer Verurteilung geführt hat, möglichst genau.

BW: Das war im Jahr 1381 (= 2002/03), genauer kann ich das nicht sagen. Ich war mit 2 meiner Freundinnen, die auch eine Geschlechtsumwandlung zuvor hatten, oft zusammen. Wir haben zusammen gearbeitet. Zu dieser Zeit hatte ich mein Mobiltelefon verkauft und unsere Kunden riefen uns am Mobiltelefon meiner Freundin an. Sie hatte auch ein Auto. An dem Tag bekamen wir einen Anruf und wir verabredeten uns in einer Wohnung. Man gab uns die Adresse und wir fuhren hin. Unterwegs wurden wir mehrmals angerufen. Man fragte uns, wo wir bleiben, was wir zu essen haben wollen und solche Sachen. Als wir ankamen, stellten wir fest, dass es sich um eine Sackgasse handelt und in dieser Gasse gab es die Adresse gar nicht, die wir gesucht haben. Wir wollten rückwärts aus der Gasse hinausfahren, als 3 Autos unseren Weg versperrten und die Männer aus dem Auto stiegen. Sie kannten uns nicht und wir kannten sie nicht. Als meine Freundin gesprochen hat, haben die Männer gesagt, dass ist sie, wir erkennen sie an ihrer Stimme. Es hat sich herausgestellt, dass es Beamte der Sicherheitsbehörde waren.

VL: Was geschah dann in weiterer Folge mit Ihnen und Ihren Freundinnen?

BW: Wir wurden in den Autos der Beamten zum Stützpunkt der Bassidjis in M. S. gebracht. Das Auto meiner Freundin wurde von einem Beamten auch dorthin gebracht. Dort hat man uns und unsere Taschen durchsucht. In meiner Tasche haben sie etwas Geld gefunden. Es wurde alles aufgelistet und uns später wieder ausgehändigt. Das Mobiltelefon meiner Freundin läutete öfter. Die Beamten wollten das Telefon mir geben, damit ich mich mit den Anrufern verabrede. Ich habe mich aber geweigert und gesagt, dass der Apparat meiner Freundin gehört. Dann haben sie uns schriftliche Fragen vorgelegt, wie z.B., seit wann wir der Prostitution nachgehen. Wir haben die Fragen aber nicht beantwortet, da wir wussten, dass wir Probleme bekommen würden. Daraufhin wurden wir geschlagen und zu Dritt in einem Raum über Nacht eingesperrt. Am nächsten Tag wurden wir dem Sonderstrafgericht in M. überstellt. Unser Richter hieß S. Z.. Wir haben ihn aber gar nicht gesehen. Sein Stellvertreter, Herr T., holte uns einzeln in sein Zimmer. Er begrapschte uns und sagte, dass, wenn wir die Wahrheit sagen, er uns freilassen würde, ansonsten würden wir die Konsequenzen tragen müssen. Wir bestanden darauf, dass es sich um ein Missverständnis handle. Er hielt uns vor, dass wir unsere Telefonnummer über Internet bekannt gegeben hätten. Das hatten wir aber tatsächlich nicht getan. Wie die Beamten an unsere Telefonnummer herangekommen sind, wussten wir nicht. Dann hat man uns die Hände verbunden und wir wurden von einem VW-Bus wegtransportiert.

VL: Zu welcher Strafe wurden Sie verurteilt?

BW: Wir waren anschließend eine Woche an einem unbekanntem Ort und dann 10 Tage im Gefängnis. Meine Freundin kannte einen Geistlichen, der am Sondergericht für Geistliche tätig war, sein Name war R.. Er hat interveniert, damit unsere Gerichtsverhandlung bald stattfindet. Wir wurden jeweils zu 50.000 Tuman Geldstrafe und 74 Peitschenhiebe verurteilt. Die Strafe wurde auf 3 Jahre bedingt ausgesetzt.

VL: Wurden demnach die Peitschenhiebe nicht vollstreckt?

BW: Es war auch eine Haftstrafe von 3 Jahren, diese wurde auf 3 Jahre ausgesetzt. Die Peitschenhiebe wurden durchgeführt, allerdings von anderen Gefangenen.

VL: Konnten Sie diese auch dazu bringen, nicht zu fest zuzuschlagen?

BW: Die anderen Gefangenen haben von sich aus nicht so fest zugeschlagen.

VL: Gibt es noch irgendwelche Spuren auf Ihrem Körper von Peitschenhieben, die heute noch bestehen?

BW: Nein.

VL: Was haben Sie nach dieser Verurteilung gemacht?

BW: Nach der Freilassung habe ich mich entschlossen das Land zu verlassen. Ich habe wirklich Angst gehabt, weil immer die Gefahr einer Verhaftung vorhanden war.

VL: Was haben Sie für den Fall einer Verhaftung befürchtet?

BW: Bei einer neuerlichen Verurteilung hätte ich zusätzlich zu der neuen Strafe auch die 3 Jahre Haft absitzen müssen, wenn ich z.B. zu insgesamt 5 Jahren Haft verurteilt worden wäre, hätte ich das im Gefängnis sicher nicht ausgehalten.

VL: Wann und wie sind Sie ausgereist?

BW: Ca. 3 Monate nach meiner Freilassung habe ich das Land verlassen können, bis dahin habe ich das Geld für meine Ausreise zusammengetragen. Ich habe das Land illegal verlassen.

VL: Haben Sie nach Ihrer letzten Freilassung nicht mehr die Prostitution ausgeübt?

BW: Nein, ich war bei einer Freundin und hatte überhaupt Angst, aus dem Haus zu gehen.

VL: Warum sind Sie nicht zu Ihren Eltern nach Deutschland ausgereist?

BW: Ich kann grundsätzlich meinen Eltern nicht in die Augen sehen. Mit meiner Mutter und meiner Schwester komme ich noch zu Recht, aber ich schäme mich vor meinem Vater und meinem Bruder.

VL: Was machen Sie hier in Österreich?

BW: Derzeit mache ich gar nichts. Ich besuche auch keinen Kurs.

VL: Haben Sie aktuelle gesundheitliche und/oder psychische Probleme?

BW: Ich nehme derzeit Medikamente. Ich nehme Schlaftabletten und auch Medikamente gegen Stress.

VL: Haben Sie sich hier in Österreich weiteren Behandlungen unterzogen?

BW: Ich bin in medizinischer Behandlung. Ich besuche regelmäßig einen Psychologen und wir führen Gespräche.

Über Befragen durch den Berufungswerbervertreter:

BWV: Haben Transsexuelle aus Ihrem Bekanntenkreis ebenfalls Verfolgungen im Iran erlitten und wenn ja, welche?

BW: Ja, ich kenne zwei oder drei Personen, die verhaftet und misshandelt wurden. Vor einigen Monaten wurden ja auch zwei Jungen in Mashad hingerichtet.

VL: Was wurde diesen beiden vorgeworfen?

BW: Homosexuelle Handlungen.

BWV: Wurde Ihr Verhalten jemals von behördlicher Seite der Verstoß gegen die religiöse Ordnungs- und Moralvorstellungen vorgeworfen ?

BW: Ja, sogar in unserem Urteil stand die Verbreitung von Verderb und Prostitution und Verzehr von alkoholischen Getränken, obwohl wir gar keine alkoholischen Getränke zu uns genommen hatten.

Am Schluss der Verhandlung hielt der Verhandlungsleiter gemäß § 45 Absatz 3 AVG den Parteien des Verfahrens folgende Dokumente vor und räumte eine Frist von drei Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme ein:

Auskunft des Deutschen Orientinstitutes für das VG Wiesbaden vom 28.08.1995

Gutachten des Deutschen Orientinstitutes für das VG Köln betreffend Homosexualität im Iran vom 15.04.2004

Iran - Reformen und Repression, Update der Entwicklungen seit Juni 2001 vom 20.01.2004

U.K. Home Office Iran Country Report vom April 2005 - auszugsweise

Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 10. Mai 2004, Zahl: 240.479/0-VIII/22/03, betreffend allgemeine Ausführungen zur Transsexualität

Der Berufungswerbervertreter erklärte, dass er den Bericht des U.K. Home Office kenne und diesen nicht benötige und legte weitere Länderberichte wie folgt vor:

Urgent Action von Amnesty International Deutschland betreffend Todesstrafe und Prügelstrafe im Iran

US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices 2002

Weiters brachte der Berufungswerbervertreter vor, dass die Berufungswerberin im Iran nur deswegen gefährdet sei, weil ihr in Ausübung der Prostitution Ehebruch vorgeworfen werde, wobei sie nach einer Verhaftung bis zur Anberaumung einer Gerichtsverhandlung durchschnittlich ein bis zwei Jahre im Gefängnis verbringen müsste. Zum Beweise dafür, dass bei diesen Delikten nicht die Möglichkeit bestehe, sich freizukaufen, legte der Berufungswerbervertreter ein diesbezügliches Rechtsgutachten über das iranische Strafrecht vor und weiters eine Meldung von BBC News, dass ein junges Mädchen wegen vorehelichen Geschlechtsverkehrs im Iran zu 100 Peitschenhieben verurteilt worden sei.

Die Berufungswerberin führte anschließend aus, dass sie hier in Österreich ein Leben ohne Angst und Probleme führen möchte.

Im Gegensatz zur Behörde erster Instanz erstattete der Berufungswerbervertreter eine Stellungnahme, wo er zunächst ausführte, dass der Berufungswerberin im Iran von behördlicher Seite die Verführung von moslemischen Freunden zu Straftaten, die Begehung von homosexuellen Handlungen und das Delikt der Prostitution vorgeworfen worden sei, wobei ihr in diesem Zusammenhang auch die Verbreitung von Verderb zum Vorwurf gemacht worden sei und sei ihr bisheriges Verhalten auch als ehebrecherisch einzustufen.

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gehe davon aus, dass die völlige Unverhältnismäßigkeit staatlicher Maßnahmen, die wegen des Verstoßes gegen bestimmte im Herkunftsland gesetzlich verbindliche Moralvorstellungen drohten, daraufhin deuten könne, dass die Maßnahmen darauf abzielten, den Betroffenen eine unterstellte politische Gesinnung, die sich gegen die vom Staat vorgeschriebenen Moralvorschriften richteten, vorzuhalten. Da die Berufungswerberin bereits bisher mit unverhältnismäßigen Strafmaßnahmen, wie Einzelhaft, Peitschenhieben und sonstigen Misshandlungen, sowie unmenschlichen Verhörmethoden konfrontiert worden sei, sei ihr jedenfalls Asylrelevanz zuzubilligen und umfasse der gegen die Berufungswerberin gerichtete strafrechtliche Vorwurf auch eine politische Dimension. Zu dem Bericht des Deutschen Orientinstitutes vom 28. August 1995 wurde ausgeführt, dass die Vornahme einer Geschlechtsumwandlung im Iran noch heute von vielen Menschen als Angriff auf die "gottgewollte Ordnung" verstanden werde, auch wenn diese mittlerweile im Iran möglich sei. Auch in dem Bericht des Deutschen Orientinstitutes vom 15. April 2004 werde bestätigt, dass Homosexualität mit strengster Strafe bedroht sei und es auch in der Vergangenheit zu keiner Vollziehung der Todesstrafe gekommen sei, aber dass Homosexualität im Zusammenhang mit Prostitution angeklagt worden sei und dass der Berufungswerbervertreter bereits jüngste Internet-Berichte vorgewiesen habe, wonach zwei Homosexuelle hingerichtet worden seien. Auch in dem Bericht der Schweizer Flüchtlingshilfe vom Januar 2004 werde ausgeführt, dass Homosexuelle und Transvestiten nach wie vor Opfer staatlicher und gesellschaftlicher Repressionen seien und dass Homosexuelle für das Ausleben ihrer Homosexualität sogar mit dem Tode bestraft werden. Nach dem Bericht des U.K. Home Office vom April 2005 werde die Todesstrafe dann verhängt, wenn die Tat als "Act against God and Corruption on Earth" gewertet werde, wobei der Berufungswerberin von den iranischen Behörden ein korruptes Verhalten vorgeworfen wurde. Die Berufungswerberin sei als Angehörige der Transsexuellen als soziale Gruppe im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anzusehen und wurde auch auf diesbezügliche Bescheide des Unabhängigen Bundesasylsenates verwiesen. Die von ihr geschilderten Vorkommnisse (wobei sie selbst die Vorkommnisse in

der Schule und die sexuellen Belästigungen nicht genau schildern wollte), erreichten sicherlich eine asylrelevante Intensität und sei der iranische Staat nicht gewillt, sie vor diesen Übergriffen zu schützen. Außerdem wurde ein Bericht des UNHCR vom Januar 2002 vorgelegt, wo nicht nur die strafrechtliche Verfolgung von Homosexualität im Iran unter Bezugnahme auf die relevanten Artikel des iranischen Strafgesetzbuches wiedergegeben wurde, sondern auch darauf hingewiesen wurde, dass die Rechtsprechung im Iran nicht als objektiv betrachtet werden könne, sondern religiösen Einflüssen unterliege. Außerdem sei nicht auszuschließen, dass von der Berufungswerberin durch Folter und Misshandlungen Geständnisse erpresst würden. Die Berufungswerberin werde daher bei Beibehaltung ihres bisherigen Verhaltens, das sie nicht ändern könne, bei einer Rückkehr in den Iran, mit schwerwiegenden Sanktionen konfrontiert werden.

Der Unabhängige Bundesasylsenat hat durch das zuständige Mitglied wie folgt festgestellt und erwogen:

Zur Person der Berufungswerberin wird folgendes festgestellt:

Sie wurde als T. F. B. E., 1968 in Teheran geboren und war ursprünglich männlichen Geschlechtes. Sie gehört der kaldäisch-katholischen Kirche an. Ihr Vater war zunächst im Baugewerbe tätig und verlegte sich - nachdem er keinen Arbeitsplatz mehr gefunden hatte - auf das illegale Herstellen von hochprozentigem Alkohol aus Trauben. Schon aus diesem Grunde war die Familie der Berufungswerberin Anfeindungen und Diskriminierungen ausgesetzt.

Die Berufungswerberin besuchte fünf Jahre lang die Grundschule und versuchte anschließend dreimal die erste Klasse der Mittelschule zu bestehen, was ihr jedoch wegen mangelnder Begabung nicht gelang. Im Alter von neun bis zehn Jahren merkte sie, dass sie anders veranlagt war, als andere Buben und interessierte sich eher für Puppen, als für typisches Bubenspielzeug. Schon in der Schule wurde sie von ihren Mitschülern abgelehnt und gravierend (auch sexuell) belästigt. Mit 13/14 Jahren wurde sie sich bewusst, dass sie "im falschen Geschlecht geboren ist" und wurde ihr von einem Arzt schon damals eine Geschlechtsumwandlung angeboten, was ihre Eltern jedoch ablehnten und wurde sie von ihrer Familie, insbesondere von ihrem Vater und ihrem älteren Bruder, abgelehnt. Mit etwa 16 Jahren begann sie eine Lehre als Maschinenschlosser, aber auch dort wurde sie sexuell belästigt und brach sie die Lehre ab. Ab etwa ihrem 17. Lebensjahr ging sie - in Frauenkleidern - der Prostitution nach. Etwa 1989/1990, als sie von zu Hause wegen häuslicher Probleme weggelaufen war, wurde sie von Kriminalbeamten nach Hause gebracht. Als ihr Vater jedoch bestritt, dass sie sein Sohn sei und meinte, dass man sie gleich hinrichten könne. Sie wurde in der Folge wegen homosexueller Handlungen zu acht Monaten Haft verurteilt.

In der Folge ging sie - in Ermangelung anderer Möglichkeiten, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten - weiter der Prostitution nach. Insgesamt wurde sie zwei- bis dreimal von der Zentrale der Verfolgung von Unsittlichkeiten angehalten und nach 74 Peitschenhieben (wobei sie die Frau, die die Peitschenhiebe ausführte, bestechen konnte, dass sie diese nicht so stark ausführe) und einer Geldstrafe wieder freigelassen. Etwa 1994 wurde sie geheim und nicht fachgerecht an den Genitalien operiert, wobei Penis und Hoden entfernt wurden und eine künstliche Scheide, die allerdings keinen Geschlechtsverkehr ermöglicht, hergestellt wurde. Sie unterzog sich weiters einer Hormonbehandlung sowie einer kosmetischen Operation ihrer Nase. Etwa im Jahr 2000 ließ sie sich ein Brustimplantat herstellen, wobei sie nunmehr das äußere Erscheinungsbild einer Frau hatte, jedoch nach wie vor eine tiefe Stimme. Sie ersuchte daraufhin um eine Namensänderung auf den Vornamen H., wobei sie erklärte, dass die Geschlechtsumwandlung außerhalb des Irans durchgeführt worden sei. Nach etwa einem Jahr gelang es ihr eine Namensänderung zu erreichen und bestritt sie ihren Lebensunterhalt weiter durch die Prostitution, wobei sie die gleichen sexuellen Praktiken, die sie schon vor ihrer Geschlechtsumwandlung ausführte, weiter vornahm. Sie hatte keine wirtschaftlichen Probleme als Prostituierte zu leben, lebte jedoch in dauernder Angst und Stress vor Entdeckung, wobei sich daraus manifeste psychische Probleme entwickelten. Im Jahre 2002/2003 ging die Berufungswerberin mit zwei Freundinnen, die ebenfalls zuvor eine Geschlechtsumwandlung hatten, der Prostitution nach und wurden sie von Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes in eine Falle gelockt, festgenommen, verhört und dem Sonderstrafgericht in M. zugeführt, wobei es während der Einvernahme auch wieder zu Übergriffen auf die Berufungswerberin kam. Anschließend wurde sie eine Woche an einem unbekanntem Ort und zehn Tage im Gefängnis festgehalten. Über Beziehungen einer Freundin konnte sie eine vergleichsweise milde Strafe, nämlich eine Geldstrafe von 50.000 Tuman, 74 Peitschenhieben und eine Gefängnisstrafe von drei Jahren, die bedingt auf drei Jahre ausgesprochen wurde, erreichen. Nach ihrer Entlassung ging die Berufungswerberin nicht mehr der Prostitution nach und hatte überhaupt Angst, aus dem Haus zu gehen, da sie im Falle einer neuerlichen Verurteilung mit einer Haftstrafe von fünf Jahren zu rechnen gehabt hätte. Etwa drei Monate nach ihrer Freilassung gelang es der Berufungswerberin ausreichende Geldmittel aufzutreiben und die illegale Ausreise aus dem Iran zu organisieren. Sie leidet nach wie vor unter massiven psychischen Problemen mit Zügen posttraumatischer Belastungsstörungen und Borderline-Persönlichkeitsstörung und Depressionen bis hin zu Suizidabsichten.

Aus dem klinischen Befundbericht des Univ. Prof. Dr. F. ergibt sich als eindeutige Diagnose auch Transsexualität.

Zur Transsexualität im Allgemeinen ist festzustellen:

Die Menschen haben drei Stufen psychologischer Entwicklung. Die erste Stufe ist, sich mit dem eigenen Geschlecht zu identifizieren, dass passiert bis zum 5/6 Lebensjahr und unabhängig von den Menschen. Die zweite Stufe ist, das Benehmen und die Manieren anzunehmen, die dem Geschlecht entsprechen z.B. weibliche Kleidung oder Spielzeuge, dabei spielt die Erziehung eine große Rolle. Die dritte Phase ist, die sexuelle Orientierung auszusuchen, wobei die heterosexuelle Orientierung überwiegt. Die Störung in der ersten Phase der Entwicklung ist Transsexualismus, die Störung in der zweiten Phase ist Transvestismus und die Störung in der dritten Phase ist Homosexualismus.

Zum Unterschied von einem Transsexuellen ist der Homosexuelle mit seinem eigenen Geschlecht zufrieden, er sucht einen Sexualpartner seines eigenen Geschlechtes, während der Transsexuelle sich selbst als ein Angehöriger des anderen Geschlechtes sieht, mit seinem Geschlecht unzufrieden ist und deswegen einen Partner des anatomisch gleichen, psychisch jedoch anderen Geschlechtes sucht.

Beim Transsexuellen stimmt das psychologische Geschlecht nicht mit biologischen Geschlecht überein, es ist ein Mann im Frauenkörper oder umgekehrt. Laut Statistik gibt es ca. auf 100.000 Einwohner einen Transsexuellen. Neben einer aufwändigen, schmerzhaften und riskanten Operation fordert eine Geschlechtsumwandlung auch eine medikamentöse Therapie, die das Leben wesentlich verkürzt.

Zur Homo- und Transsexualität im Iran, sowie zur homo- und transsexuellen Prostitution wird folgendes festgestellt:

Obwohl im Zuge des gesellschaftlichen Wandels Homosexuelle und Transsexuelle stärker an die Öffentlichkeit treten, werden diese nach wie vor Opfer staatlicher und gesellschaftlicher Repressionen. Rechtlich werden Homosexuelle für das Ausleben ihrer Homosexualität mit dem Tod bestraft, wenn auch in den letzten Jahren keine Todesurteile - nur wegen homosexueller Handlungen - ausgesprochen wurden. Es wurden jedoch Homosexuellen häufig Verbrechen wie Vergewaltigung, Kindesmissbrauch und Ehebruch angelastet, die ebenfalls zur Todesstrafe führen. Mögen die Forderungen für den Beweis nach den Gesetzen auch sehr hoch angesetzt sein, so werden diese in der Praxis jedoch nicht immer eingehalten. Es ist durchaus möglich, dass Geständnisse in der Haft auch durch Folter und unmenschliche Behandlung erzwungen werden.

Homo- und Transsexualität gehört in den islamischen Ländern allgemein zu einer absolut tabuisierten und verfehmten Verhaltensweise und vermeiden Homosexuelle und Transsexuelle daher in der Regel irgendwie aufzufallen. Dessen ungeachtet gibt es, insbesondere in Teheran, bestimmte Treffpunkte, vor allem bestimmte Parks, wo sich Homo- und Transsexuelle treffen und auch derartige Prostitution ausgeübt wird. Homosexualität und Transsexualität sind im Iran auch deswegen ausgeübt, weil es im Iran immer mehr allein stehende Männer gibt, die schlicht nicht die finanziellen Mittel haben, zu heiraten. Im Iran kommt es immer wieder zu scharfem Vorgehen der Sicherheitsbehörden gegen Prostituierte und Personen, die die Prostitution fördern, wobei es nicht nur zur unmenschlichen Behandlung, sondern auch zu Todesstrafen und der Vollstreckung der Todesstrafen gekommen ist. Andererseits wird auch immer wieder von Personen berichtet, die Prostituierte töten und die der Auffassung sind, damit eine religiöse Pflicht zu erfüllen. Wenn auch Geschlechtsumwandlungen im Iran immer wieder vorkommen, so besteht für Personen, die sich einer Geschlechtsumwandlung unterzogen haben, keinerlei gesellschaftliche Akzeptanz und wird das meist als ein Angriff auf die "gottgewollte Ordnung" angesehen und kann das auch als unterstellte regimefeindliche Gesinnung angesehen werden.

Beweis wurde erhoben durch Einvernahme der Asylwerberin durch die Behörde erster Instanz am 03. September 2003 und durch Befragung im Rahmen der öffentlichen mündlichen Berufungsverhandlung des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 13. Oktober 2005, weiters durch Vorlage eines klinischen Befundberichtes der Universitätsklinik für Psychiatrie, Univ.Prof. Dr. A. F., sowie eines Reisepasses und einer Tauf- und Firmbestätigung durch die Berufungswerberin selbst, weiters durch Vorhalt der oben näher bezeichneten Dokumente, sowie durch Vorlage ergänzender länderkundlicher Dokumente durch die Berufungswerberin bzw. ihren Vertreter.

Die Beweise werden wie folgt gewürdigt:

Die allgemeinen Feststellungen zur Transsexualität sind dem Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 10. Mai 2004, Zahl: 240.479/0-VIII/22/03, entnommen, der in dem vorliegenden Verfahren auch dem Parteiengehör unterzogen wurde.

Die Feststellungen zur Homo- und Transsexualität, sowie zur Homo- und transsexuellen Prostitution im Iran gründen sich auf die dem Parteiengehör unterzogenen Dokumente, sowie die vom Berufungswerbervertreter vorgelegten Dokumente, wobei zu keinem dieser Dokumente irgendeine Äußerung von Seiten der Behörde

erster Instanz abgegeben wurde. Allgemeine Feststellungen zur Situation der Homo- und Transsexuellen im Orient wurden auch bereits im Bescheid des Unabhängigen

Bundesasylsenates vom 24. Oktober 2002, Zahl: 215.214/42- VIII/22/02, veröffentlicht.

Das Vorbringen der Berufungswerberin wird wie folgt gewürdigt:

Der Verwaltungsgerichtshof verlangt in seiner Rechtssprechung eine ganzheitliche Würdigung des individuellen Vorbringens eines Asylwerbers unter dem Gesichtspunkten der Konsistenz der Angaben, der persönlichen Glaubwürdigkeit des Asylwerbers und der objektiven Wahrscheinlichkeit der Behauptungen, wobei letzteres eine Auseinandersetzung mit (aktuellen) Länderberichten verlangt (VwGH vom 26.11.2003, ZI 2003/20/0389).

Es ist im Prinzip eine recht gute Konsistenz zwischen dem erst- und zweitinstanzlichen Vorbringen der Berufungswerberin feststellbar und war sie - in Anbetracht ihres relativ geringen Bildungsgrades und ihrer manifesten psychischen Probleme - in geradezu beeindruckender Weise in der Lage, konkret und detailliert ihre Probleme im Iran auf Grund ihrer sexuellen Orientierung und der Ausübung der Prostitution, sowie jene Vorgänge, die schließlich fluchtkausal waren, zu schildern. Auch Bedenken gegen die persönliche Glaubwürdigkeit der Asylwerberin, die im Übrigen auch ihr christliches Glaubensbekenntnis durch ein entsprechendes Dokument nachgewiesen hat, obwalten nicht und hat auch schon die Behörde erster Instanz der Berufungswerberin grundsätzlich Glaubwürdigkeit zugebilligt. Das Vorbringen der Berufungswerberin entspricht auch den vorgehaltenen bzw. vorgelegten Länderberichten und ist auch sonst keineswegs irgendwie als unmöglich zu bezeichnen.

Die Berufsbehörde geht daher von der Glaubwürdigkeit der von der Berufungswerberin vorgebrachten Fluchtgründe - wie auch schon die Behörde erster Instanz - aus.

Die Feststellungen zum Gesundheitszustand der Berufungswerberin, insbesondere zu ihren psychischen Problemen, fußen auf dem vorgelegtem klinischen Befundbericht der Universitätsklinik für Psychiatrie des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien, ergänzt durch die durchaus glaubwürdig vorgebrachten eigenen Wahrnehmungen der Berufungswerberin, sowie einen weiteren Befund des Psychosozialen Dienstes Ottakring.

Rechtlich ergibt sich daraus folgendes:

Gemäß § 75 AsylG 2005 sind alle am 31. Dezember 2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 zu Ende zu führen. § 44 Absatz 1 AsylG 1997 gilt.

Gemäß § 44 Abs. 1 i.d.F. BGBl. I Nr. 101/2003 werden Verfahren zur Entscheidung über Asylanträge und Asylerstreckungsanträge, die bis zum 30.04.2004 gestellt wurden, nach den Bestimmungen des AsylG 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2002 geführt. Da der gegenständliche Asylantrag bereits zum obgenannten Zeitpunkt gestellt worden war, ist das AsylG 1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 126/2002 anzuwenden.

Gemäß § 7 AsylG hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention droht) und keiner der in Artikel 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Flüchtling i.S.d. AsylG 1997 ist, wer aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentrales Element des Flüchtlingsbegriffs ist die " begründete Furcht vor Verfolgung".

Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen. Die Verfolgungsfahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine

Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht, (zB VwGH vom 19.12.1995, 94/20/0858, VwGH vom 14.10.1998, 98/01/0262).

Die vom Asylwerber vorgebrachten Eingriffe in seine vom Staat zu schützende Sphäre müssen in einem erkennbaren zeitlichen Zusammenhang zur Ausreise aus seinem Heimatland liegen. Die fluchtauslösende Verfolgungsgefahr bzw. Verfolgung muss daher aktuell sein (VwGH 26.06.1996, Zl. 96/20/0414). Die Verfolgungsgefahr muss nicht nur aktuell sein, sie muss auch im Zeitpunkt der Bescheiderlassung vorliegen (VwGH 05.06.1996, Zl. 95/20/0194).

Die Berufungswerberin, die schon von ihrer Abstammung her einer ethnischen und religiösen Minderheit im Iran angehört, wobei ihr Vater einer verfeimten Tätigkeit (Alkoholherstellung) nachging, wurden im Iran eine Reihe von nach dem dortigen Strafrecht verpönten Verhaltensweisen, nämlich insbesondere der Begehung von homosexuellen Handlungen (vor ihrer Geschlechtsumwandlung), die Ausübung der (vor ihrer Geschlechtsumwandlung homosexuellen) Prostitution, andererseits ein den islamischen Wertvorstellungen und dem "Ordre publique" im Iran widersprechendes Verhalten (das Tragen von Frauenkleidern vor ihrer Geschlechtsumwandlung bzw. ein offen homosexuelles Verhalten, sowie die Durchführung einer Geschlechtsumwandlung), zum Vorwurf gemacht, was nicht nur zur sozialen Ausgrenzung und vehemente Ablehnung, sondern auch zu gravierenden Eingriffen in die zu schützende persönliche Sphäre der Berufungswerberin geführt hat. Es bedarf im vorliegenden Fall keiner tief schürfenden Analysen, welches Verhalten der Berufungswerberin konkret unter welchen (der sehr kasuistisch angeführten) Straftatbestände des iranischen Strafgesetzbuches fällt und welche Beweisregeln zur Überführung zum einen oder anderen verpönten Verhalten vorgesehen sind, weil - geradezu notorischerweise - auch Geständnisse im Iran durch die Anwendung von Folter und unmenschlicher Behandlung erpresst werden können und auch das Handeln iranischer Strafgerichte nicht immer anhand der gesetzlichen Bestimmungen konkret voraussehbar ist. Jedenfalls hat die Berufungswerberin glaubwürdig angegeben, dass bei ihr nicht nur mehrfach unmenschliche Strafen (eine hohe Anzahl von Peitschenhieben, mögen diese auch nicht immer mit voller Härte ausgeführt worden sein) vollzogen wurden, sondern hätte ihr insbesondere eine fünfjährige Haftstrafe bei jeglichem weiteren verpönten Verhalten (wobei sie im Iran auf die Ausübung der Prostitution als Broterwerb angewiesen war) gedroht. In Anbetracht des Umstandes, dass nirgends hervorgekommen ist, dass die Berufungswerberin Minderjährige zu sexuellen Handlungen verführt habe oder selbst Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung von Personen begangen habe (vielmehr wurde sie selbst immer wieder Opfer von Übergriffen gegen ihre eigene sexuelle Selbstbestimmung !) erscheinen die an der Berufungswerberin bereits vollstreckten bzw. ihr drohenden Strafen in Relation zu den von ihr gesetzten Verhalten (mag dieses - wie die Behörde erster Instanz in ihrem Bescheid ausführte - auch im Iran grundsätzlich strafrechtlich verpönt sein), völlig unverhältnismäßig. Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu in seinem Erkenntnis vom 17. September 2003 (Zahl: 99/20/0126) ausgeführt, dass die völlige Unverhältnismäßigkeit staatlicher Maßnahmen, die wegen eines Verstoßes gegen bestimmte im Herkunftsstaat gesetzlich verbindliche Moralvorstellungen drohen, darauf hindeuten können, dass diese Maßnahmen von einem dem Zuwiderhandeln gegen das Gebot vermeintlich zugrunde liegender, dem Betroffenen unterstellter Abweichung von der ihm von Staatswegen vorgeschriebenen Gesinnung anknüpfen und stehen daher im Zusammenhang mit der Verquickung von Staat und Religion im Iran die Prüfung auch dem Schutz religiöser Werte dienender Strafvorschriften unter dem Erfordernis des Gesichtspunktes einer unterstellten politischen Gesinnung (VwGH vom 21. Januar 1999, Zahl:

98/20/0350, VwGH vom 18. September 1999, Zahl: 98/20/0543, VwGH vom 17. September 2003, Zahl: 2000/20/0033 und viele andere mehr). Auch dem nach den iranischen Strafgesetzbuchvorschriften verpönten Verhalten der Berufungswerberin kommt daher in Anbetracht der über sie verhängten bzw. drohenden Sanktionen, auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenhanges zu den in der Genfer Flüchtlingskonvention taxativ aufgezählten Verfolgungsgründen, hier der unterstellten politischen Gesinnung, Asylrelevanz zu.

Die Gruppe der Transsexuellen wird von der Berufsbehörde (vgl. auch UBAS vom 24. Oktober 2002, Zahl: 215.214/42- VIII/22/00, UBAS vom 10. Mai 2004, Zahl: 240.479/0-VIII/22/03) aus folgenden Gründen als "soziale Gruppe" im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention angesehen:

Bei der in der zitierten Bestimmung der GFK genannten "Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe" handelt es sich um einen Auffangtatbestand, der sich in weiten Bereichen mit den Gründen "Rasse, Religion und Nationalität" überschneidet, jedoch weiter gefasst ist als diese (Grahl-Madsen, The Status of Refugees in International Law I, 1966, Seite 219; Rohrböck, Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl [1999] RZ 406).

Kälin (Grundriss des Asylverfahrens, 1990 Seite 96 f) versteht unter Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe eine - nicht sachlich gerechtfertigte - Repression, die nur Personen trifft, die sich durch ein gemeinsames soziales Merkmal auszeichnen, die also nicht verfolgt würden, wenn sie dieses Merkmal nicht hätten.

Im "Gemeinsamen Standpunkt" des Rates der Europäischen Union vom 4. März 1996 betreffend die harmonisierte Anwendung der Definition des Begriffs "Flüchtling" in Art. 1 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (abgedruckt bei Rohrböck a.a.O. RZ 407) wird zum Begriff der "sozialen Gruppe" ausgeführt: "Eine bestimmte soziale Gruppe umfasst in der Regel Personen mit ähnlichem Hintergrund, ähnlichen Gewohnheiten oder ähnlichem sozialen Status."

Der kanadische Oberste Gerichtshof (Supreme Court) qualifizierte in den von Goodwin-Gill, *The Refugee in International Law*, 1996, S. 359f, dargestellten Entscheidungen Frauen aus China, die bereits (mehr als) ein Kind haben und deshalb mit zwangsweiser Sterilisierung rechnen müssen, als soziale Gruppe. Dieser Gerichtshof fand eine Definition des Begriffs der sozialen Gruppe, die drei Personenkreise umfasst, wobei einer dieser Kreise von Personen gebildet wird, die sich durch ein gemeinsames angeborenes oder unabänderliches Merkmal, wie z.B. Geschlecht, sprachliche Zugehörigkeit oder sexuelle Orientierung, auszeichnen (siehe VwGH vom 20.10.1999, 99/01/0197). Da es sich bei der Transsexualität offenbar um ein angeborenes oder unabänderliches Merkmal handelt, wird die sexuelle Orientierung ausdrücklich als Merkmal, das eine soziale Gruppe auszeichnet, auch von der Rechtsprechung des VwGH anerkannt. Wenn auch die Berufungswerberin nicht unmittelbar wegen ihrer Transsexualität (wobei im Einzelfall die Gründe für ein gegen die Berufungswerberin gerichtetes behördliches Handeln nicht immer scharf abgrenzbar waren), verfolgt war, war sie schon in ihrer Schulzeit (wegen ihrer Transsexualität) Eingriffen in ihre zu schützende persönliche Sphäre, insbesondere ihre sexuelle Selbstbestimmung ausgesetzt und wurde sie im Laufe ihres Lebens - offenbar im Zusammenhang mit dem Merkmal der Transsexualität - Opfer unmenschlicher Behandlung.

Mag dieses Verhalten zumindest teilweise - auch von Privatpersonen und nicht von staatlichen Organen gesetzt worden sein - so kommt diesen Verhaltensweisen im Fall der Asylwerberin doch Asylrelevanz zu:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. schon Steiner, *Österreichisches Asylrecht* [1990] 30; aus jüngerer Zeit etwa die Erkenntnisse des VwGH vom 27. Juni 1995, 94/20/0836; vom 24. Oktober 1996, 95/20/0231; vom 28. März 1995, 95/19/0041, u.v.a.) liegt eine dem Staat zuzurechnende Verfolgungshandlung nicht nur dann vor, wenn diese unmittelbar von staatlichen Organen aus Gründen der Konvention gesetzt wird, sondern es kann eine dem Staat zuzurechnende asylrelevante Verfolgungssituation auch dann gegeben sein, wenn der Staat nicht gewillt oder - wie es in der bisherigen Rechtsprechung ausgedrückt wurde - nicht in der Lage ist, von "Privatpersonen" ausgehende Handlungen mit Verfolgungscharakter zu unterbinden, sofern diesen - würden sie von staatlichen Organen gesetzt - Asylrelevanz zukommen sollte (siehe Erkenntnis des VwGH vom 04.05.2000, 99/20/0177). Wenn es jedoch von vornherein aussichtslos ist, staatlichen Schutz zu erlangen, muss nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH vom 11.06.2002, Zl 98/01/0394) gar nicht versucht werden, einen solchen zu erhalten. In diesem Zusammenhang muss vor allem die im Iran weit verbreitete Meinung, dass Transsexualität ein der "göttlichen Ordnung" widersprechendes Verhalten darstellt und eine Geschlechtsumwandlung ein Eingriff in die "gottgewollte Ordnung" darstellt, gesehen werden, wobei der Berufungswerberin keinesfalls zum Vorwurf gemacht werden kann, dass sie nicht versucht hat, gegen solches Verhalten - sofern es nicht sogar von staatlichen Organen selbst gesetzt wurde - staatlichen Schutz zu erlangen. Auch ihre Zugehörigkeit zu einer religiösen und ethnischen Minderheit mag dabei allenfalls auch noch eine Rolle gespielt haben.

In einer Zusammenschau der von der Berufungswerberin glaubhaft dargelegten Lebensgeschichte war daher festzustellen, dass ihr bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat Iran mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung, d.h. ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in ihre zu schützende persönliche Sphäre aus in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Verfolgungsgründen (unterstellte politische Gesinnung, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe) droht.

Ohne dass dies für die Frage der Asylgewährung unmittelbar rechtlich relevant wäre (zum Unterschied für die Frage des Refoulementschutzes, der jedoch bereits von der Behörde erster Instanz gewährt wurde), ist noch auf den schlechten psychischen Zustand der Berufungswerberin, welcher objektiviert ist, hinzuweisen.

Der Berufung war daher letztlich Folge zu geben.